

3295/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wurmitzer und Kollegen haben am 17 November 1997 unter der Nr. 33431J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fragen der Volksgruppenförderung gerichtet die folgenden Wortlaut hat:

„1. Gibt es eine Dienstanweisung für den Vollzug der Volksgruppenförderung aus dem Bundesbudget?

Wenn ja, wie lautet diese?

2. Welche Hindernisse stehen einer raschen Auszahlung der Förderungsmittel entgegen?

3. Haben die Volksgruppenbeiräte eine diesbezügliche Beschwerde an Sie herangetragen?

4. Gibt es Richtlinien für die Auszahlung der Volksgruppenförderung?

Wenn ja, wie lautete diese?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Volksgruppenförderung ist eine im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelte, durch das Volksgruppenförderungsgesetz sondergesetz, ich geregelte Förderung. Soferne das Volksgruppengesetz hiefür keine abweichen den Bestimmungen vorsieht, sind bei der Abwicklung dieser Förderung die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Beschuß der Bundesregierung vom 7. Juni 1977 ergänzt durch die Beschlüsse der Bundesregierung vom 2. August 1983 und vom 9. September 1986, ferner die Sonderrichtlinie über die Einstellung und Rückforderung der Förderung vom 18. Oktober 1995, anzuwenden.

Zu den Fragen 2 und 4:

Eine Auszahlung der Förderungsmittel ist erst dann möglich, wenn die Abrechnung einer im Vorjahr gewährten Volksgruppenförderung abgeschlossen ist. Die Abrechnung der Vorjahresförderung hängt zum einen vom Einlangen der Abrechnungsunterlagen und von der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Abrechnungsunterlagen ab. Auch muß bei der Personalausstattung auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht genommen werden, was bedeutet, daß nicht alle Abrechnungen innerhalb kürzester Frist erledigt werden können; aus diesem Grund können sich im Einzelfall auch bei der Auszahlung der für das laufende Jahr gewährten Förderungen Verzögerungen ergeben.

Zu Frage 3:

Die Volksgruppenbeiräte haben keine aus dem konkreten Anlaß resultierende Beschwerde an mich herangetragen. Vielmehr hat sich der Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe in seiner Sitzung vom 28. November 1997 in einem Beschuß ausdrücklich von der Presseaussendung des Österreichischen Volksgruppenzentrums vom 13. November 1997, welche der Parlamentarischen Anfrage beigelegt wurde, distanziert,